

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 4/05 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c
h und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Rechtsstreit betrifft die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB).
- 2 Die am 5. August 1951 geborene Klägerin beantragte erstmals am 24. Oktober 2002 die Feststellung ihres GdB. Damit blieb sie zunächst - mangels eines GdB von mindestens 20 - ohne Erfolg (Bescheid des Beklagten vom 8. Juli 2003). Auf den Widerspruch der Klägerin erließ der Beklagte einen Abhilfebescheid vom 3. Februar 2004, durch welchen mit Wirkung ab dem 24. Oktober 2002 ein GdB von 20 wegen einer Bewegungseinschränkung des linken Schultergelenks und einer Sehminderung links festgestellt wurde. Nach weiteren Ermittlungen wies der Beklagte den darüber hinausgehenden Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 2004 zurück.
- 3 Auf die Klage hat das Sozialgericht Dresden (SG) mit Gerichtsbescheid vom 19. April 2005 den Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 2004 aufgehoben. Dafür hat es sich auf § 131 Abs 5 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestützt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Diese Vorschrift sei auch auf die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage der Klägerin anwendbar. Der Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 2004 sei wegen eines Verstoßes gegen den Untersuchungsgrundsatz (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) rechtswidrig. Zwar habe der Beklagte den Sachverhalt durch Einholung von Befund- bzw Entlassungsberichten der behandelnden Ärzte und Kliniken aufgeklärt; es wichen jedoch die von der Hausärztin im Befundbericht vom 13. April 2004 angegebenen Befunde ganz erheblich von den aus der Zeit bis Ende 2003 bekannten Befunden ab, was vom Beklagten - eingestandenermaßen - nicht weiter aufgeklärt worden sei. Im Blick auf eine mögliche Verschlimmerung seit Ende 2003 sei die Einholung eines aktuellen orthopädischen oder chirurgischen Befundes sowie eine entsprechende Untersuchung der Klägerin durch den Medizinischen Dienst des Beklagten oder einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Die Aufhebung des Widerspruchsbescheids sei unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten auch sachdienlich.
- 4 Auf die Berufung des Beklagten hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den Gerichtsbescheid des SG aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das SG zurückverwiesen (Urteil vom 26. Oktober 2005). Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Das SG sei zu Recht davon ausgegangen, dass § 131 Abs 5 SGG auf die vorliegende kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage anwendbar sei. Hinsichtlich der Prüfung, ob die in § 131 Abs 5 SGG genannten Voraussetzungen - Erforderlichkeit von Ermittlungen, Erheblichkeit der Ermittlungen, Sachdienlichkeit der Zurückverweisung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten - vorlägen, unterliege das Rechtsmittelgericht



keinen Beschränkungen; ein Ermessen stehe dem SG erst bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zu. Unter Berücksichtigung der zu § 131 Abs 5 SGG vorliegenden Literatur und Rechtsprechung ergebe sich, dass das SG bereits nicht berechtigt gewesen sei, den Widerspruchsbescheid isoliert aufzuheben, ohne zugleich eine Teilaufhebung des Bescheides vom 8. Juli 2003 idF des Teilabhilfebescheides vom 3. Februar 2004 vorzunehmen, soweit mit diesen Bescheiden kein höherer GdB als 20 festgestellt worden sei. Darüber hinaus habe das SG auch deshalb nicht nach § 131 Abs 5 SGG entscheiden dürfen, weil ein "Ermittlungsausfall" des Beklagten nicht feststellbar sei; denn ausgehend davon, dass Streitgegenstand allein ein höherer GdB als 20 sei, habe der Beklagte zu allen relevanten Behinderungen verwertbare Ermittlungen angestellt. Deshalb sei der angegriffene Gerichtsbescheid aufzuheben und die Sache an das SG zurückzuverweisen, damit dieses die erforderlichen Ermittlungen durchführe, ohne dass der Klägerin - wie bei einer Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache - eine Tatsacheninstanz vollständig genommen werde.

- 5 Mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 131 Abs 5 Satz 1 und 4 SGG. Streitig sei dessen Auslegung hinsichtlich der Frage, ob mit einem Urteil nur der Widerspruchsbescheid aufgehoben werden müsse oder aber der Verwaltungsakt in Gestalt des Widerspruchsbescheids. Letzteres vertrete das LSG mit der Begründung, nach isolierter Aufhebung des Widerspruchsbescheids könnte die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG den Zweck des § 131 Abs 5 SGG leer laufen lassen. Dabei habe das LSG jedoch übersehen, dass in den vorliegenden Fällen stets von einem zureichenden Grund für die fehlende Bescheidung auszugehen sei.
- 6 Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
das Urteil des LSG vom 26. Oktober 2005 aufzuheben und den Gerichtsbescheid des SG unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten zu ändern sowie den Beklagten unter Änderung seines Bescheides vom 3. Februar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Oktober 2004 zu verurteilen, bei ihr mindestens einen GdB von 30 festzustellen,
hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des SG mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Sache zur erneuten Entscheidung an den Beklagten zurückverwiesen wird,
hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und den Gerichtsbescheid des SG unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten dahin zu ändern, dass auch der Bescheid vom 3. Februar 2004 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Beklagten zurückverwiesen wird,
hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.



- 7 Der Beklagte beantragt unter näherer Darlegung,
die Revision zurückzuweisen.

II

- 8 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Soweit die Klägerin mit ihrem Hauptantrag eine Verurteilung des Beklagten zur Feststellung eines höheren GdB erstrebt, ergibt sich die Unzulässigkeit ihres Rechtsmittels bereits daraus, dass sie damit über den Ausspruch des von ihr im Berufungsverfahren nicht angegriffenen Gerichtsbescheides des SG hinausgeht. Insoweit kann sie nicht mit Erfolg geltend machen, durch das Berufungsurteil beschwert zu sein. Im Übrigen entspricht die Revisionsbegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 9 Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Die Revisionsbegründung muss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Gründe darlegen, die das Urteil als unrichtig erscheinen lassen und sich - auch kurz - mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinander setzen (vgl. Senatsurteil vom 28. April 2005 - B 9a/9 V 4/04 R - SozR 4-3100 § 5 Nr 1; BSG SozR 1500 § 164 Nr 12; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Aufl, § 164 RdNr 9a, jeweils mwN). Die Revisionsbegründung entspricht dann nicht den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie keine Rechtsausführungen enthält, die zumindest einen der das angefochtene Urteil tragenden Gründe in Frage stellen (BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11; aaO Nr 12 mwN). Bei Streitgegenständen mit selbstständigen Teilen hängt die Zulässigkeit der Revision mithin davon ab, dass der Revisionskläger zu jedem einzelnen Streitpunkt eine sorgfältige, nach Umfang und Zweck zweifelsfreie Begründung gibt, sowohl hinsichtlich der Verfahrens-, wie auch der sachlich-rechtlichen Angriffspunkte (vgl. BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 mwN). Ist ein Berufungsurteil auf mehrere, voneinander unabhängige, selbstständig tragende Erwägungen gestützt, muss der Revisionskläger für jede dieser Erwägungen darlegen, warum sie die Entscheidung nicht tragen (aaO mit eingehenden Nachweisen; vgl. auch die ständige Rechtsprechung des Senats bei Nichtzulassungsbeschwerden: Beschlüsse vom 21. März 2006 - B 9a/9 VG 13/04 B; vom 10. Dezember 2002 - B 9 VG 6/02 B).
- 10 Diesen Anforderungen wird die von der Klägerin vorgelegte Revisionsbegründung nicht gerecht. Ihre Ausführungen beschränken sich allein auf den rechtlichen Gesichtspunkt, ob es bei Anwendung des § 131 Abs 5 SGG gerechtfertigt ist, lediglich den Widerspruchsbescheid aufzuheben, nicht aber zugleich auch den zu Grunde liegenden Verwaltungsakt. Die Revisionsführerin wendet sich insoweit gegen die Auffassung des LSG, das den Gerichtsbescheid des SG ua mit der Begründung aufgehoben hat, eine isolierte Aufhebung des



Widerspruchsbescheids komme nicht in Betracht (vgl dazu S 21 bis 27 der Urteilsgründe des LSG).

- 11 Wie das LSG unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, vertritt es die Auffassung, "darüber hinaus" habe das SG auch deshalb nicht nach § 131 Abs 5 SGG entscheiden dürfen, weil ein "Ermittlungsausfall" des Beklagten nicht feststellbar sei. Seinen diesbezüglichen Ausführungen kann mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, dass das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 131 Abs 5 SGG insoweit nicht als gegeben ansieht, als das SG weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten hat. Das LSG ist der Ansicht, das SG habe diese Sachverhaltsaufklärung selbst zu veranlassen. Hierauf gestützt hat das LSG die Sache seinerseits unter Aufhebung des vom Beklagten angegriffenen Gerichtsbescheids an das SG zurückverwiesen (§ 159 Abs 1 Nr 2 SGG). Dabei handelt es sich um selbstständig tragende Entscheidungsgründe des LSG; sie hätten das LSG erkennbar auch dann zu der ausgesprochenen Zurückverweisung veranlasst, wenn das SG den Widerspruchsbescheid nicht isoliert, sondern den angefochtenen Verwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben hätte. Mit den diesbezüglichen Ausführungen in der Entscheidung des Berufungsgerichts hat sich die Revisionsbegründung in keinem Punkt befasst, obwohl dies für eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung erforderlich gewesen wäre.
- 12 Die Verwerfung der demnach nicht formgerecht begründeten Revision erfolgt gemäß § 169 SGG außerhalb der mündlichen Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

